



Sitzung vom

12. März 2019

Mitgeteilt den

12. März 2019

Protokoll Nr.

164

Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes Teilrevision der kantonalen Raumplanungsverordnung

1. Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2018 eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 6. Februar 2019 unbenutzt abgelaufen, weshalb die Regierung am 11. Februar 2019 (Prot. Nr. 94) den Beschluss des Grossen Rats vom 25. Oktober 2018 als in Rechtskraft erwachsen erklärte.

Die Regierung hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des KRG zu bestimmen. Dieser wird auf den 1. April 2019 festgelegt.

Schwerpunkte der Teilrevision des KRG bildeten der Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile sowie die Baulandmobilisierung. Bei beiden Schwerpunkten handelt es sich um wichtige Vorgaben aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700).

2. Teilrevision der kantonalen Raumplanungsverordnung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die KRG-Revision bedingt eine Teilrevision der Verordnung über die Raumplanung im Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110). Im Vordergrund stehen die folgenden Revisionspunkte:

- a) Verfahrensvorschriften zur Baulandmobilisierung (Art. 35f und 35g);
- b) Verfahrensvorschriften zum Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Art. 35h – 35n);

- c) Anpassungen bei den bewilligungsfreien Bauvorhaben (Art. 40 und 40a);
- d) Bestimmung zur Regelung im RPG über die Solaranlagen auf Dächern (Art. 40b);
- e) Vorschriften zugunsten der Verfahrensbeschleunigung (Art. 33a, 46, 48, 49 und 49a);
- f) Ausführungsbestimmung zur Gesetzesvorschrift über die Verfahrensbeteiligung der Umweltschutzorganisationen (Art. 61a).

Der Revisionsentwurf ist den interessierten kantonalen Dienststellen (Amt für Raumentwicklung, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Amt für Natur und Umwelt, Amt für Gemeinden sowie Amt für Energie und Verkehr), den Umweltorganisationen, der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung sowie dem Bündner Planerkreis zu einer Konsultation unterbreitet worden. Die Rückmeldungen sind weitestgehend aufgenommen worden.

2.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 33a Zusammenlegung Phasen Landumlegung

Das Landumlegungsverfahren besteht aus den drei Phasen "Einleitung" (Art. 29 und 30 KRVO), "Aufnahme und Auflage des alten Bestandes" (Art. 31 KRVO) sowie "Neuzuteilung" (Art. 32 und 33 KRVO). Der neue Artikel 33a ermöglicht es, die drei Phasen (oder allenfalls auch nur zwei davon) aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zusammenzulegen. Die Fachstelle erarbeitet zum Landumlegungsverfahren eine Vollzugshilfe.

Art. 35e Strengere kantonale oder kommunale Vorschriften im Bereich Zweitwohnungsverbot

Die bisherige Verordnungsbestimmung ist unverändert in das Gesetz übernommen worden (als Art. 22a KRG).

Baulandmobilisierung

Art. 35f Kaufrecht der Gemeinde

Abs. 1: Absatz 1 knüpft an Art. 19d Abs. 1 KRG an. Die beanspruchten Rechte sind in der Regel Eigentumsrechte. Ausnahmsweise können diese auch in blossen

Dienstbarkeitsrechten, Baurechten etc. bestehen. Vor Erlass der Verfügung ist Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Verfügung ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG).

Abs. 2: Ergeben sich aufgrund der gemäss Absatz 1 durchzuführenden Anhörung Differenzen über die Höhe des Preises, können die Gemeinde oder die betroffene Grundeigentümerschaft an die zuständige Enteignungskommission gelangen und von ihr eine Schätzung des Preises verlangen. Der von der Kommission rechtskräftig festgelegte Betrag soll dann Gegenstand der Verfügung gemäss Absatz 1 bilden. Die zuständige Enteignungskommission ergibt sich aus Art. 19 des kantonalen Enteignungsgesetzes. Insgesamt bestehen acht Kommissionen (I. – VIII.)

Art. 35g Befristete Planungsmassnahmen

Abs. 1: Dieser Artikel knüpft an Art. 19h Abs. 3 KRG an, wonach befristete Ein-, Um- oder Aufzonungen bei unbenütztem Ablauf der Frist automatisch, d.h. ohne Nutzungsplanverfahren, dahinfallen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Gemeindevorstand mit dem vorliegenden Verordnungsartikel angehalten, die erwähnte Rechtsfolge mit einer Feststellungsverfügung festzuhalten. Die befristete Planung fällt mit dem Fristablauf jedoch auch ohne diese Feststellungsverfügung dahin. Insofern ist die Feststellungsverfügung nicht Voraussetzung für das Dahinfallen der Planung. Allfällige Baugesuche nach unbenütztem Fristablauf unterliegen dem Recht gemäss ursprünglicher Planung.

Abs. 2: Aufgrund der Mitteilung der Feststellungsverfügung an die Fachstelle (Amt für Raumentwicklung; ARE) kann diese veranlassen, dass die digitalen Nutzungsplandaten bzw. die analogen Pläne durch die zuständigen Organe entsprechend angepasst bzw. gekennzeichnet werden.

Ausgleich planungsbedingter Vorteile

Art. 35h Kürzung der Mehrwertabgabe, Koordination

Abs. 1: Absatz 1 knüpft an Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG an. Es geht vorliegend um die Präzisierung des Wortes "angemessen" im erwähnten RPG-Absatz.

Abs. 2: Dieser Absatz dient der Koordination der raumplanungsrechtlichen Mehrwertabgabe mit der waldrechtlichen Vorteilsabgeltung gemäss Art. 8 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 902.100). Es geht um Fälle, in denen Waldflächen in Bauzonen eingezont werden. Die Grundeigentümerschaft hat in solchen Fällen nur die raumplanungsrechtliche Mehrwertabgabe gemäss Art. 19i und 19j KRG zu bezahlen, d.h. sie ist von der waldrechtlichen Pflicht zur Vorteilsabgeltung gemäss Art. 8 KWaG befreit. Die raumplanerische Abgabe geht nach Massgabe von Art. 19p KRG in den kantonalen resp. kommunalen Mehrwertabgabefonds. Es fliesst nichts in den Rodungsersatzfonds.

Art. 35i Vertragliche Lösungen

Abs. 1: Mit dem in Art. 35i Abs. 1 statuierten "Vertragsmodell" sind die Gemeinden, wenn sie in ihrem Baugesetz gestützt auf Art. 19j Abs. 2 KRG zusätzliche Abgabetatbestände (wie z.B. Um- oder Aufzonungen) einführen, frei in der Bemessung und Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung, d.h. sie sind bei zusätzlichen Abgabetatbeständen nicht an die Bestimmungen von Art. 19k – 19o KRG gebunden. Insbesondere können sie mit den Abgabepflichtigen vertraglich neben oder anstelle von Geldleistungen auch Sachleistungen oder anderweitige Aufgaben vereinbaren. Das Vertragsmodell kann vor allem bei Um- und Aufzonungen dazu dienen, den erforderlichen Verhandlungsspielraum der Gemeinden zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen bei der Siedlungsverdichtung zu erhöhen. Das Vertragsmodell gewährleistet in diesem Sinn maximale Flexibilität im Rahmen der Mehrwertabgabeleistung im Falle zusätzlicher Abgabetatbestände nach Art. 19j Abs. 2 KRG. Da die Mehrwertabgabe bei allfälligen (freiwilligen) kommunalen Abgabetatbeständen – anders als bei Einzonungen – ohnehin zu 100 Prozent in den jeweiligen kommunalen Abgabefonds fliesst, ist es aus Sicht der Interessen des kantonalen Fonds unerheblich, was für Abmachungen die Gemeinden mit den von einer Planung profitierenden Privaten trifft.

Das Vertragsmodell bietet im Falle zusätzlicher Abgabetatbestände wie Um- und Aufzonungen etwa die Möglichkeit, mit den profitierenden Grundeigentümerschaften anstelle von Geldleistungen gezielte Leistungen zugunsten qualitätsvoller und bedürfnisgerechter Siedlungsentwicklungen zu vereinbaren, wie z.B. Gewährleistung von bestimmten Erdgeschossnutzungen (Läden, Cafés, Dienstleistungen, preisgünstiger Wohnraum etc.) oder Erstellung im öffentlichen Interesse liegender Infrastrukturanlagen (Wegverbindungen, Grünflächen, Spielplätze etc.).

Mit der Regelung von Art. 35i muss im Falle von ohnehin abzuschliessenden städtebaulichen Verträgen nur ein einziges Vertragswerk aufgesetzt werden, welches sämtliche Bestandteile einer Gebietsentwicklung beinhaltet: Städtebauliche Ziele, qualitätsvolle Planungsprozesse (Wettbewerb, Studienauftrag), die Neuordnung des Landes (Verkauf, Tausch, Baurechte), erforderliche Rückbauten und Altlastensanierungen, Aufteilung der Kosten für Erschliessungs- und Gemeinschaftsanlagen sowie eben auch die Mehrwertabgabeleistung, die ansonsten noch separat geregelt werden müsste.

Die Fachstelle erarbeitet entsprechende Umsetzungs- und Vollzugshilfen (Musterbaugesetzesbestimmungen, Vertragsmuster).

Abs. 2: Verträge nach Absatz 1 kann der Gemeindevorstand grundsätzlich unmittelbar gestützt auf Art. 35 Abs. 1 KRVO abschliessen. Dennoch wird den Gemeinden mit dem Absatz 2 die Befugnis eingeräumt, ergänzende Bestimmungen im Baugesetz zu erlassen, nach denen sich der Gemeindevorstand beim Abschluss von Verträgen dann zu richten hätte.

Art. 35j *Teuerung*

Zwischen der Veranlagung der Abgabe (im Zeitpunkt der Genehmigung der wertvermehrenden Einzonung) und der Fälligkeit der Abgabe können Jahre verstreichen, weshalb sich eine Indexierung der veranlagten Abgabe aufdrängt (siehe Art. 19m Abs. 3 KRG). Allfällige zwischen Veranlagung und Fälligkeit eingetretene Bodenpreisänderungen müssen demgegenüber unberücksichtigt bleiben, d.h. es darf im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zu einer erneuten Bewertung des Mehrwerts durch das Amt für Immobilienbewertung kommen. Für die Bemessung des Mehrwerts ist gemäss Art. 19k Abs. 1 KRG nämlich ausdrücklich der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme massgebend.

Art. 35k *Verfahren für die Mehrwertabgabe*

1. Orientierung, Veranlagung, Teuerung

Abs. 1: Die Orientierung Betroffener zu Beginn der nutzungsplanerischen Mitwirkungsaufgabe dient der Transparenz. Dadurch werden Betroffene in die Lage versetzt, an der Planung in Kenntnis ihrer möglichen Abgabepflicht mitzuwirken. Die Orientierung kann z.B. in Briefform erfolgen.

Im Übrigen ist den Gemeinden zu empfehlen, im Planungs- und Mitwirkungsbericht Angaben über den voraussichtlichen Gesamtbetrag der Mehrwertabgaben zu machen.

Abs. 2: Vorgängig des Erlasses der Veranlagungsverfügungen ist den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren (siehe auch Art. 19m Abs. 1 KRG). Die Verfügungen an sich sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG).

Der 2. Satz bezieht sich auf Art. 19i Abs. 4 KRG. In der Veranlagungsverfügung ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung der abgabepflichtigen Person davon abhängt, wie die Fälligkeit ausgelöst wird (siehe im Detail Art. 19i Abs. 4 KRG).

Abs. 3: Die Mitteilung an die Fachstelle soll es dem Kanton ermöglichen, von seinem in Art. 19m Abs. 1 KRG verbrieften Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Sie dient ferner der Fachstelle (ARE) zu einem realistischen Management des kantonalen Fonds.

Art. 35l 2. Fälligkeit

Abs. 1: Während die Gemeinde als Veranlagungsbehörde den Fälligkeitsgrund der Baubewilligung leicht in eigener Regie feststellen kann, ist sie beim Fälligkeitsgrund der Veräusserung auf Meldungen des jeweiligen Grundbuchamtes angewiesen. Solche Meldungen hat das Grundbuchamt nur für Grundstücke mit angemerkter Mehrwertabgabepflicht (siehe Art. 19w Abs. 2 Ziff. 6) vorzunehmen. – Die Mitteilung von Veräusserungen an die Fachstelle (ARE) dient dieser zu einem realistischen Management des kantonalen Fonds.

Abs. 2: Diese Mitteilung von Baubewilligungen an die Fachstelle (ARE) dient dieser zu einem realistischen Management des kantonalen Fonds.

Art. 35m 3. Bezug

Abs. 1: Rechnungsstellungen oder entsprechende Verfügungen der Gemeinden unterliegen wie schon die vorangehenden Veranlagungsverfügungen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG). Als Verwalterin des kantonalen Mehrwertabgabefonds ist die Fachstelle (ARE) darauf angewiesen, dass sie über in

Rechnung gestellte Abgaben im Bild ist, damit sie der Gemeinde den Kantonsanteil in Rechnung stellen kann (siehe Art. 19p Abs. 4 KRG).

Art. 35n Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich

Abs. 1: Das Gemeinderecht kann anstelle des Gemeindevorstandes eine andere Gemeindebehörde mit der Verwaltung der kommunalen Spezialfinanzierung betrauen (Art. 40 Abs.1 Gemeindegesetz, BR 175.050; Art. 19w Abs. 1 KRG).

Abs. 2: Bezüglich der möglichen Verwendungszwecke siehe Art. 19r KRG.

Art. 40 Abs. 1 Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

Abs. 1 Ingress: Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung des materiellen Rechts (wie z.B. Grenzabstandsvorschriften, Baubeschränkungen in Gefahren-, Gewässerraum-, Landwirtschafts- und Schutzzonen, Umweltrecht etc.). Auch ein bewilligungsfreies Bauvorhaben hat mit anderen Worten materielles Recht einzuhalten. Dieser Grundsatz findet sich im geltenden Recht in Absatz 3 von Art. 40 KRVO und gerät in der Praxis oft in Vergessenheit. Mit der vorliegenden Revision soll der Grundsatz daher an prominenterer Stelle am Anfang des Artikels über die bewilligungsfreien Bauten platziert werden.

Ziffer 16 Solaranlagen an Fassaden

Ziff. 16: Die Begriffe "Sonnenkollektoren" und "Solarzellen" werden neu unter dem Begriff "Solaranlagen" zusammengefasst, dies im Licht von Art. 18a RPG, wo einheitlich von "Solaranlagen" die Rede ist.

Es geht hier im Übrigen nur noch um Solaranlagen an Fassaden, weil das Bundesrecht für Solaranlagen auf Dächern eine Spezialregelung getroffen hat (vgl. Art. 18a RPG). Bezüglich dieser Solaranlagen auf Dächern wird die KRVO daher mit einer entsprechenden neuen Ausführungsbestimmung ergänzt (siehe Art. 40a KRVO).

Art. 40 Abs. 1 Ziffer 17 Terrainveränderungen

Ziff. 17: Geändert wird zum einen die Höhe resp. Tiefe der bewilligungsfreien Terrainveränderung (1,0 m statt 0,8 m). Auf eine gleichzeitige Erhöhung der bewilligungsfreien Kubatur auf 200 m³ wird aufgrund der Vernehmlassung demgegenüber verzichtet. Es bleibt bei 100 m³ veränderter Kubatur. Festgehalten wird trotz Kritik in der

Vernehmlassung demgegenüber daran, dass die Bewilligungsfreiheit im erwähnten Umfang nicht nur innerhalb, sondern neu auch ausserhalb der Bauzonen gelten soll. Angesichts der Geringfügigkeit der befreiten Kubatur, angesichts des Umstandes, dass die Befreiung von der Baubewilligungspflicht nicht von der Einhaltung materieller Vorschriften (Abs. 1 Ingress) und von der Einholung von anderen Bewilligungen nach Spezialrecht, wie Natur- oder Gewässerschutzgesetzgebung, siehe Abs. 3) entbindet, sowie angesichts des Umstandes, dass in Absatz 2 die Befreiung von der Baubewilligungspflicht neu auch in Gewässerschutzzonen nicht gilt, erscheint die Gleichsetzung von Terrainveränderungen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen als vertret- und verantwortbar.

Art. 40 Abs. 1 Ziffer 22 Baustelleninstallationen

Ziff. 22: Die Ergänzung mit den mobilen Betonanlagen (sog. Ortsbetonanlagen) drängt sich im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen auf. Solche Anlagen verursachen praktisch immer "erhebliche Immissionen", v.a. im Bereich Lärm. Gleichwohl werden sie in der Regel ohne Baubewilligung betrieben. Der Verband Bündner Beton- und Kiesindustrie selbst hat um diese Ergänzung ersucht, weil er sich davon für alle Beteiligten die ersehnte Klärung erhofft.

Art. 40a Anzeigepflicht

Abs. 1: Mit dem vorliegenden Art. 40a wird die in Art. 86 Abs. 2 KRG neu eingeführte Anzeigepflicht für baubewilligungsfreie Bauvorhaben umgesetzt. Aufgrund dieser Anzeigepflicht sind die Gemeinden nicht mehr gezwungen, baubewilligungsfreie Bauvorhaben nur deshalb dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu unterstellen, damit sie über Bauvorhaben auf ihrem Gemeindegebiet auf dem Laufenden sind.

Art. 40b Solaranlagen auf Dächern

Im Rahmen der Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 (RPG1) ist Art. 18a RPG betreffend Solaranlagen auf Dächern geändert worden. Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG bedürfen "genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern" keiner Baubewilligung. Sie sind aber der Baubehörde vor der Installation anzuzeigen.

Abs. 1: Mit der Unterstellung von Solaranlagen unter die Anzeigepflicht gemäss Art. 40a KRVO wird der in Art. 18a Abs. 1 Satz 2 RPG statuierten Anzeigepflicht Rechnung getragen. Die Anzeigepflicht umfasst sämtliche Solaranlagen auf Dächern, unbeschrieben deren Grösse und Gestaltung. Beim ARE kann ein entsprechendes Anzeigeformular bezogen werden. Gestützt auf die Anzeige entscheidet die Baubehörde, ob die geplante Solaranlage gemäss Art. 18a RPG und Art. 32a und 32b RPV resp. Art. 40b baubewilligungspflichtig ist oder nicht.

Baubewilligungspflichtig sind hauptsächlich:

- nicht genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern;
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung;
- Solaranlagen in Schutzzonen oder Schutzbereichen, sofern kommunales Recht dies so vorsieht (Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG und Art. 40a Abs. 4 KRVO);
- freistehende Solaranlagen oder Solaranlagen in oder auf Fassaden, soweit sie nicht unter Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 KRVO fallen.

Erachtet die Baubehörde die Solaranlage als baubewilligungspflichtig, teilt sie dies im Sinne von Art. 40a Abs. 2 KRVO der Bauherrschaft innert 15 Arbeitstagen mittels Verfügung mit. Andernfalls kann die Bauherrschaft gemäss Art. 41a Abs. 3 KRVO mit der Montage beginnen.

Abs. 2: Was unter "genügend angepasst" zu verstehen ist, wird in Art. 32a Abs. 1 RPV geregelt.

Abs. 3: Mit diesem Absatz 3 wird die in Art. 18a Abs. 2 RPG den Kantonen eingeräumte Befugnis zur Statuierung von Lockerungen in Bezug auf die Baubewilligungspflicht den Gemeinden weitergereicht.

Abs. 4: In Absatz 4 wird die in Art. 18a Abs. 2 RPG den Kantonen eingeräumte Befugnis zur Statuierung von Verschärfungen in Bezug auf die Baubewilligungspflicht den Gemeinden weitergereicht. Die Gemeinden können im Baugesetz beispielsweise vorsehen, dass Solaranlagen auf Bauten, die gemäss Grundordnung einer Ortsbildschutzzone, einem generell geschützten Siedlungsbereich im Sinne von Art. 43 KRG oder dergleichen gehören, in jedem Fall der Baubewilligungspflicht unterliegen, also selbst dann, wenn sie auf dem Dach "genügend angepasst" sind.

Abs. 5: Während die Absätze 1 – 4 sich mit dem Aspekt der Baubewilligungspflicht befassen, enthält Absatz 5 einen Hinweis auf das materiell anwendbare Recht.

Materiell relevante Bestimmungen sind:

- Solaranlagen dürfen Kultur- oder Naturdenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 Satz 2 RPG);
- Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten gehen ästhetischen Anliegen vor (Art. 18a Abs. 4 RPG);
- Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts (Art. 73 KRG) und spezifische Gestaltungsregelungen der kommunalen Grundordnung sind anwendbar, wenn sie die Nutzung der Solarenergie nicht unverhältnismässig einschränken (Art. 32a Abs. 2 RPV).

Das ARE hat im Jahr 2014 einen Leitfaden für Solaranlagen mit Empfehlungen für die Gestaltung und Einordnung der Anlagen erlassen.

Nachzutragen bleibt, dass das materielle Recht selbstverständlich auch bei baubewilligungsfreien Anlagen zu beachten ist, ansonsten die Baubehörde (nachträglich) einschreiten muss.

Art. 42 Abs. 3 Baugesuch, BAB-Gesuch

Die Pflicht zur Einholung und Beilegung eines Vorprüfungsentscheides der Gebäudeversicherung auch bei gelben Gefahrengebieten dient vor allem den Baugesuchstellenden selbst. Die Gebäudeversicherung kann in der Vorprüfung Bauausführungen vorschlagen, deren Einhaltung sich für die Bauherrschaft als versicherungstechnisch vorteilhaft auswirken könnten.

Art. 61a Beschwerderecht der Umweltorganisationen

Der neue Art. 61a KRVO dient der Präzisierung und Strukturierung der Gesetzesbestimmung über die Verfahrensbeteiligung (Art. 104 KRG). Es geht im Wesentlichen um die rechtliche Verankerung der in der bisherigen Praxis erprobten Verfahrensschritte.

Die Frist, innert welcher die Umweltorganisationen zur BAB-Gesuchen resp. zu Planungen ab dem Termin ihrer Einsichtnahme in die Dossiers beim ARE Stellung nehmen können, wird entsprechend der bisherigen langjährigen Praxis auf 7 resp. 20 Tage festgelegt. Diese Fristen haben kaum je zu Diskussionen oder Beanstandungen Anlass gegeben. Dennoch haben sich die Umweltorganisationen im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden KRVO-Revision dafür eingesetzt, diese Fristen zu erhöhen, und zwar von 7 auf 20 Tage bei BAB-Gesuchen (entsprechend der auch für private Nachbarinnen resp. Nachbarn geltenden Frist für ordentliche förmliche BAB-Einsprachen, Art. 45 Abs. 1 und 4 KRVO) resp. von 20 auf 30 Tage (entsprechend der auch für Private geltenden Frist für ordentliche förmliche Planungsbeschwerden, Art. 101 Abs. 1 KRG).

Diesem Begehren um Angleichung der Stellungnahmefristen und der Einsprache- resp. Beschwerdefristen wird nicht entsprochen. Bei den Eingaben, die die Umweltorganisationen im speziellen Beteiligungsverfahren zur Wahrung ihrer gerichtlichen Beschwerderechte einreichen können, handelt es sich nämlich nicht um förmliche Einsprachen resp. Planungsbeschwerden, sondern um einfache Stellungnahmen, die im Vergleich zu Ersteren in aller Regel einen geringeren Aufwand voraussetzen.

2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Es kann diesbezüglich auf die Botschaft zur Teilrevision des KRG verwiesen werden. Die Teilrevision der KRVO hat keine zusätzlichen Auswirkungen. Die Vorlage ist dem Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) zum Mitbericht unterbreitet worden. Der Mitbericht datiert vom 18. Februar 2019.

2.4 Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage eingehalten.

Gestützt auf diese Ausführungen und auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Soziales

beschliesst die Regierung:

1. Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden, vom Grossen Rat beschlossen am 25. Oktober 2018, wird auf den 1. April 2019 in Kraft gesetzt.
2. Die beiliegende Teilrevision der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden wird genehmigt.
3. Mitteilung an alle Departemente, an die Finanzverwaltung sowie an die Ständekanzlei zur Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung und im Bündner Rechtsbuch.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin